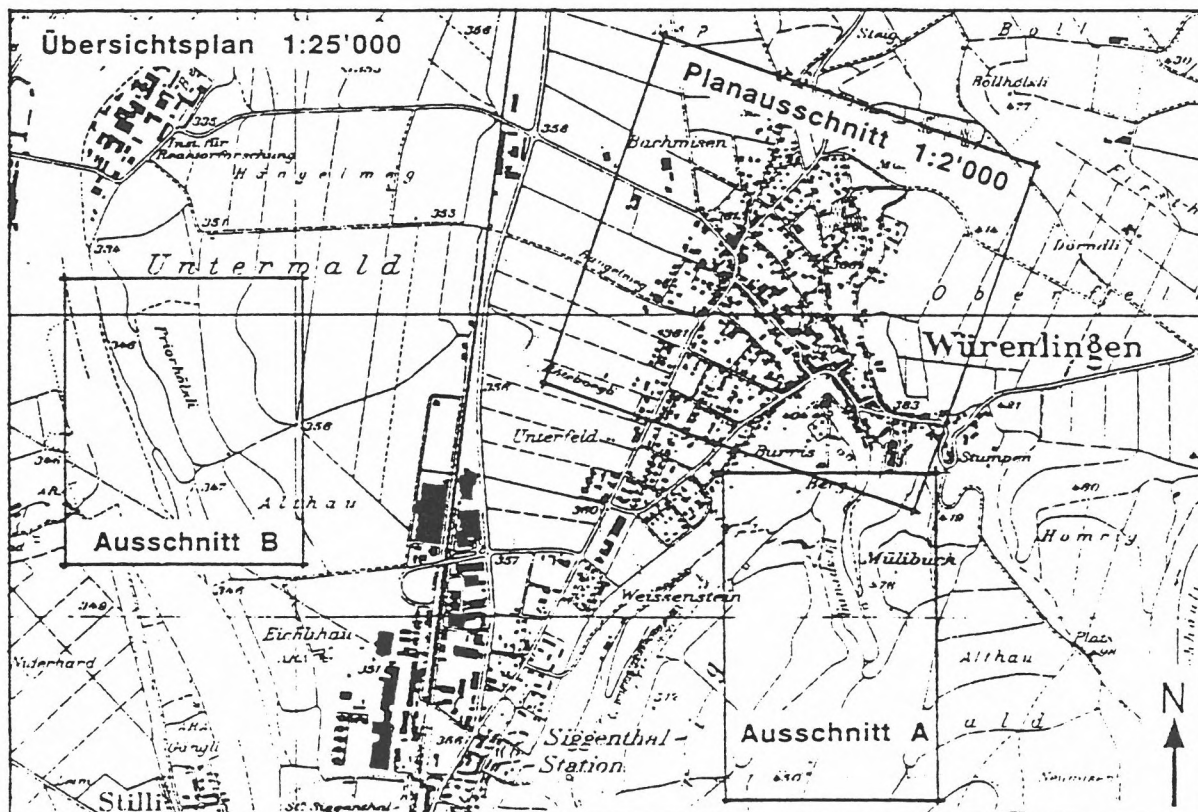


SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN ORTSBILDSCHUTZ



ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 20. MÄRZ bis 19. APRIL 2002

BESCHLOSSEN VOM GEMEINDERAT AM 17. September 2002

DER GEMEINDEAMMANN :



DER GEMEINDESCHREIBER :

GENEHMIGUNGSVERMERK :

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 27. November 2002

Der Staatsschreiber:

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN ZUM GESTALTUNGSPLAN ORTSBILDSCHUTZ

Gemäss § 21 BauG

1. GELTUNGSBEREICH, BESTANDTEILE

§ 1

Diese Vorschriften gelten für alle im Gestaltungsplan Ortsbildschutz 1 : 2'000 Geltungsbereich besonders bezeichneten Objekte, die übrigen bestehenden Bauten in der Dorfzone I, sowie für den Bauperimeter Sonnenberg. Der Gestaltungsplan Ortsbildschutz 1:2000 bildet Bestandteil dieser Sondernutzungsvorschriften.

2. SCHUTZWÜRDIGE BAUTEN, KULTUROBJEKTE

§ 2

Die im Gestaltungsplan 1:2'000 rot bezeichneten Gebäude sind von kulturge- Gebäude mit Substanzschutzschichtlichem oder symbolischen Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegensteht.

§ 3

Die im Gestaltungsplan 1 : 2'000 blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in § 2 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen werden, sofern die Erstellung von Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Ausmassen wieder aufgebaut werden. Von diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch wohnhygienische, verkehrstechnische oder ortsbaulich-gestalterische Verbesserungen entstehen. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Gebäude mit Volumenschutz

§ 4

Die im Gestaltungsplan 1 : 2'000 bezeichneten Kulturobjekte wie Brunnen und Wegkreuze dürfen nicht beseitigt werden. Zu ihrer Erhaltung sind die nötigen Massnahmen zu treffen. Kulturobjekte

§ 5

Die Umgebung dieser bezeichneten Objekte ist zu erhalten bzw. derart zu ge- Umgebungsschutzstalten, dass das Schutzobjekt nicht beeinträchtigt wird.

3. ÜBRIGE BESTEHENDE BAUTEN IN DER DORFZONE I

§ 6

Alle übrigen bestehenden und nicht besonders bezeichneten Bauten in der Dorfzone I sind vorbehältlich § 7 in ihrem Volumen und generellen Erscheinungsbild zu erhalten. Grundsatz

§ 7

Bei Um- oder Ersatzbauten können Veränderungen von Lage, Volumen und Erscheinungsbild zugelassen oder angeordnet werden, sofern dadurch eine bessere ortsbauliche Gestaltung und eine bessere Einordnung in's Ortsbild erreicht wird. Abweichungen

4. BAUPERIMETER SONNENBERG

§ 8

Innerhalb des Bauperimeters Sonnenberg der Dorfzone I, im Gestaltungsplan schraffiert dargestellt, ist nur der Bau von Klein- und Anbauten i. S. von § 18 Abs. 1 ABauV gestattet. Baubeschränkung

Beschlossen vom Gemeinderat am

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Arthur Schneider

Andreas Senn

Genehmigungsvermerk:

VERZEICHNIS DER SCHUTZOBJEKTE

Nr.	Objekt	Strasse/Nr.	Geb.Nr.	Parz.Nr.
A	Denkmalschutzobjekte (Substanzschutz)			
1	Schutzenselkapelle (1695) und Wegkreuz (1677)	Kapellenweg	29	1227
2	Malereifragmente aus der Klosterkirche Sion in Klingnau	Mühleweg 4, im Altersheim	1176	217
B	Gebäude mit Substanzschutz			
901	Pfarrkirche St. Michale, um 1540, 1663, 1740/41, 1825	Kirchweg	151	254
902	Kath. Pfarrhaus, 1779/85	Kirchweg	152	254
903	Altes Schulhaus Dorf, 1908	Schulhausstr. 2	72	293
904	Gasthof "Zum Bären", 1627, fr. 19.Jh.	Tegerfelderstr.1	13	426
905	Restaurant "Zur Sonne", um 1830	Breitenstr. 14	5	438
906	Ehem. Ziegelhüte, 1838/42	Bachstr. 15	18	423.1- 423.11
907	Vielzweckbau, 1783	Dorfstr. 35	49	370
908	Bauernhauszeile, frühes 19.Jh.	Dorfstr. 27	56	354
		Dorfstr. 29	55 A	355
		Dorfstr. 31	55 B	356
909	Vielzweckbau, um 1850	Dorfstr. 4	79	315
910	Wohnhaus, 1832	Endingerstr. 12	133	256
911	Vielzweckbau, nach 1790	Endingerstr. 13	132	269
914	Vielzweckbau, um 1800	Endingerstr. 55	185	167
915	Nebengebäude zum Berghof, 1844 ?	Kirchweg 14	156	540
916	Baumtrotte hinter dem Restaurant "Sternen", 1862	Endingerstr. 7		296

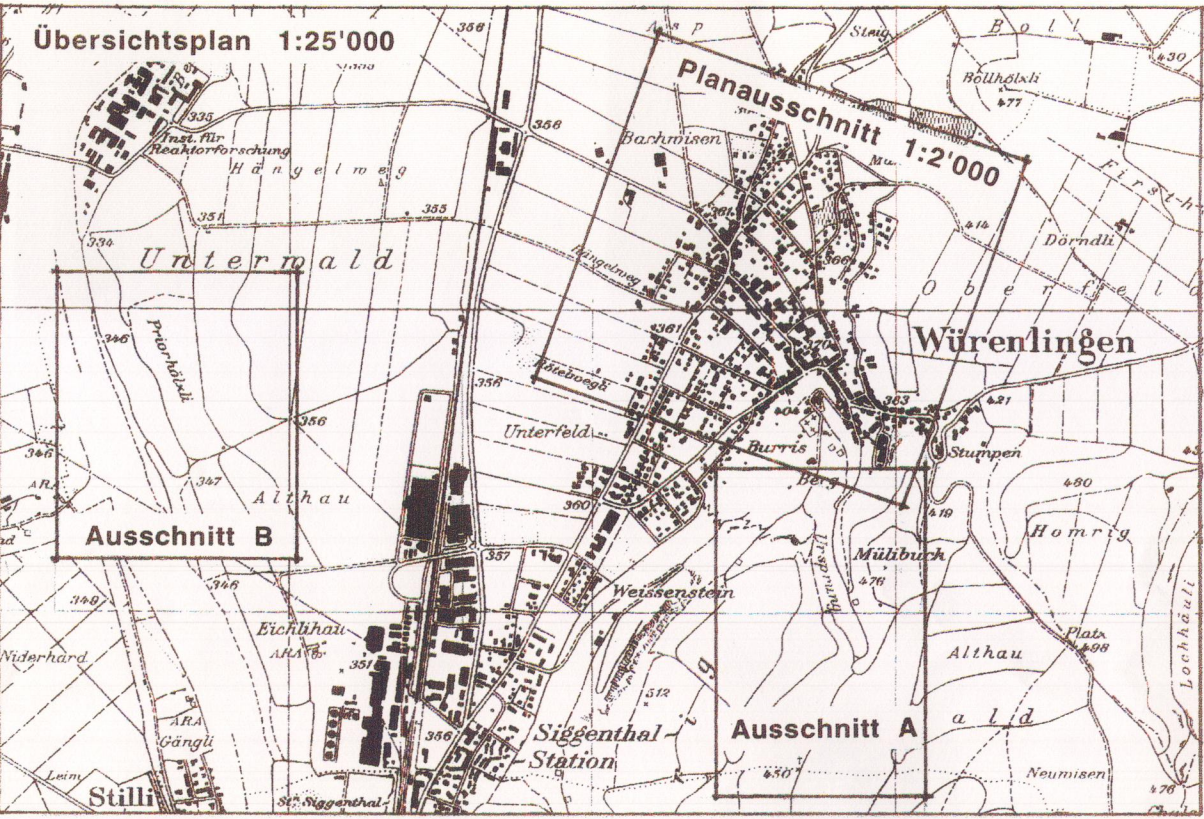
C Kulturobjekte (Substanzschutz)

917 A	Friedhofkreuz, 1822	Friedhof	---	254
917 B	Friedhofkreuz, 1873	Friedhof	---	254
917 C	Wegkreuz, 1840	Bäderweg	---	
918 A	Brunnen, 1892	Heuliweg	---	209
918 B	Brunnen, 1880	Breitenstr., gegenüber "Sonne"	---	440
918 C	Brunnen, 1932	Dorfstr. / Breitenstr.	---	333
918 D	Brunnen, 1932	Römerstr.	---	439
919	Hist. Grenzsteine	div. (Verzeichnis ?)	.	2

D Gebäude mit Volumenschutz

912	Doppelbauernhaus, um 1800	Endingerstr. 37	142 A, B	193-195
913	Vielzweckbau, um 1800	Kirchweg 2	146	245

GESTALTUNGSPLAN ORTSBILDSCHUTZ
MASSSTAB 1:2'000



ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 20. MÄRZ BIS 19. APRIL 2002
BESCHLOSSEN VOM GEMEINDERAT AM 17. September 2002
DER GEMEINDEAMMANN DER GEMEINDESCHREIBER :

GENEHMIGUNGSVERMERK : Genehmigung durch den Regierungsrat Aarau, den 27. November 2002
Der Staatsschreiber:

LEGENDE

1. GENEHMIGUNGSINHALT

- GEBÄUDE UND KULTUROBJEKTE
(Nummern gemäss Anhang zu den Gestaltungsplanvorschriften)
- Gebäude mit Substanzschutz
 - Gebäude mit Volumenschutz
 - Kulturobjekt

BAUPERIMETER SONNENBERG



2. ORIENTIERUNGSINHALT

- Bauzonengrenze
- Dorfzone D I

PLANAUSSCHNITT 1:2'000

